

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 24 (1927)

**Heft:** 6

**Rubrik:** Mitteilungen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der Unterstüzungskosten festgestellt wurde, ist der vorherliche Wohnsitz der Frau G. in Roveredo,

3. die Unterstüzungskosten nach dem 8. Mai 1925 fallen ausschließlich zu Lasten des Heimatkantons Tessin.

**Schweiz.** Die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Über eine Erhebung, dazu bestimmt, Anhaltspunkte über das mögliche Maß der Entlastung der Armenpflege durch eine allgemeine Alters- und Hinterlassenenversicherung zu gewinnen, haben Besprechungen mit Vertretern von Kantonsregierungen und Fachleuten der Armenpflege stattgefunden. Sie haben gezeigt, daß eine solche nur in ganz wenigen Kantonen allgemein und in den einzelnen sonst nur in wenigen nach wirtschaftlichen Verhältnissen typischen Gemeinden durchgeführt werden kann. Sie wird deshalb nur Schätzungen erlauben, und ihre Bedeutung wird so eine sehr beschränkte sein. Besondere Schwierigkeiten bietet die Tatsache, daß in den meisten Kantonen im Armenwesen das Heimatprinzip gilt, während in der Versicherung eine finanzielle Beteiligung der Gemeinden, zum Beispiel die Übernahme der Ausfallprämien, wohl einzig nach dem Wohnortsprinzip wird erfolgen können. Immerhin kann die Erhebung auch beim Heimatprinzip dort einigen Wert haben, wo es die Orts- oder Einwohnergemeinde und nicht eine besondere Burgergemeinde ist, welche die Armenpflege auch für die Bürger durchführt. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten und die Kosten einer auch nur beschränkten Enquête soll die Entscheidung über die Durchführung erst nach nochmaliger Beratung mit Vertretern von Kantonsregierungen und Organen der Armenpflege erfolgen. Die Erhebung ist aber sachlich soweit vorbereitet, daß sie, wenn man sich dazu entschließt, unverzüglich ins Werk gesetzt werden kann. Mit Hilfe der Amtsstellen von Kantonen und Gemeinden wird sie auch in kurzer Zeit durchgeführt werden können. Eine Verzögerung der übrigen Vorbereitungen für die Versicherung entsteht nicht, da sich die gegenwärtigen andern Arbeiten mit der Aufgabe der Erhebung nicht enger berühren, und letztere vor allem die Grundlage für die erst in der Folge zu erörternde Beteiligung der Kantone und Gemeinden an der Versicherung bilden soll. (Aus dem Bericht des schweizerischen Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1926, Bundesamt für Sozialversicherung.)

**Zürich.** Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 1927 das neue Armengesetz mit 188 gegen 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen. Es enthält bekanntlich als wesentliche Neuerungen den karenzlosen Unterstüzungswohnsitz, die Besteuerung sämtlicher Niedergelassener für das zürcherische Armenwesen, den durch den Kantonsrat zu beschließenden Beitritt zum interkantonalen Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstüzung und eine Verteilung der Staatsbeiträge gemäß einer auf die gesamte Steuerbelastung der Gemeinden Rücksicht nehmenden Skala. Diese ist in einer Verordnung enthalten und kann vom Kantonsrat nach Bedürfnis abgeändert werden. — Die Volksabstimmung über das neue Gesetz wird voraussichtlich im Herbst dieses Jahres erfolgen. Wenn es dabei nicht durch das Heer der steten Reinsager und die kantonsfremden Schweizerbürger, die bisher von Armensteuern verschont waren, nun aber auch armensteuerpflichtig werden sollen, zu Fall gebracht wird, wird es am 1. Januar 1929 in Kraft treten.